

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978

Das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978, LGBl. 0005-1, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 haben die lit. e und f zu entfallen; die  
bisherige lit. g erhält die Bezeichnung als lit. e.

2. Dem § 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Das Gesetz vom 26. April 1923 zur Förderung der  
Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl.  
Nr. 109, und das Betriebsaktionenverbots-Gesetz, LGBl.  
Nr. 80/1956, treten, sofern sie nicht vorher ausdrück-  
lich aufgehoben werden, am 31. Dezember 1980 außer Kraft."